

Verhaltenskodex für Unternehmer:

Welches Verhalten wird vom Unternehmer gegenüber dem Schnupperlehrling und dem Lehrer erwartet?

Basics:

- Unternehmer muss darüber informiert sein, dass ein Schnupperlehrling kommt (Zuständigkeit im Betrieb gehört geklärt)
- Gefahrenhinweise, Schutzkleidung oder besondere Warnhinweise bei gefährlichen Tätigkeiten, auf Schutz- und Hygienebestimmungen im Betrieb achten
- Der Unternehmer muss dem Schnupperlehrling eine betreuende Person zur Verfügung stellen, die sich Zeit nimmt.
1. Tag: Begrüßung, Betriebsführung, Ablauf im Betrieb, Kennenlernen der Räumlichkeiten, Werkstück erstellen, Tätigkeiten für den Schnupperlehrling,...)
- Beschreibung des Berufsprofils (z.B. Auszug aus dem Lehrplan) Kopie des Berufsbildes des jeweiligen Lehrberufes. Welche Anforderungen werden gestellt, welche Tätigkeiten beziehen sich auf den Lehrplan, evtl. Link des Lehrberufs/AMS, Lehrlingsentschädigung.
- Rückmeldungen bei Problemen (sofort an die/den Lehrer der Schule)
- Es wird mindestens einen Kontakt zwischen Lehrer, Schnupperlehrling, dessen Eltern und Betreuer des Schnupperlehrlings, gegen vorherige Terminabsprache, erwünscht.
- Der Unternehmer bzw. die betreuende Person, sollte den Schnupperlehrling beim Tagesprotokoll unterstützen (z.B. Hilfestellung bei Fachausdrücken, Werkzeug, evtl. Fotos des Schülers bei diversen Tätigkeiten machen, mit Werbematerial versorgen, ...).
- Am letzten Tag: **Abschlussgespräch mit allen Beteiligten**
Eindruck von Seiten des Betriebes (positive Formulierungen, Ehrlichkeit, welche Dinge haben gut/sehr gut/weniger gut/gar nicht funktioniert - (Höflichkeit, Pünktlichkeit, Interesse, Lernbereitschaft, ...).
- Der vom Schnupperlehrling mitgebrachte Rückmeldungsbogen ist vom Unternehmer ehrlich auszufüllen.
Dieser ist für den Schnupperlehrling hilfreich, damit er weiß, wo seine Schwächen bzw. Stärken liegen und ob er/sie für den Beruf geeignet ist.

Stempel/Unterschrift des Betriebsinhabers

Unsere Partner:

Neue Mittelschulen Hof bei Salzburg,
Thalgau, Faistenau, St. Gilgen, Strobl
Polytechnische Schulen: Thalgau, Strobl
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Salzburg

ALLGEMEINES ZU DEN BERUFSPRAKTISCHEN TAGEN (BPT):

Rechtliche Grundlagen der BPT: Es handelt sich um kein Arbeitsverhältnis, daher ist kein Entgelt, sowie keine Versicherungspflicht von Seiten der Betriebe zu erwarten.

Siehe auch § 44a SchUG – Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher)

Der **Versicherungsschutz erfolgt von Seiten der Schule durch die AUVA** um den sich die Lehrer kümmern müssen (Anmeldung zu den BPT erforderlich!!).

BPT = die berufspraktischen Tage (BPT) müssen **während** der Schulzeit vom Schüler ausgeübt werden. Der Lehrer kontrolliert dies.

ÜBRIGENS:

Die Wirtschaftskammer (WKO) hat auf ihrer Homepage einen Link zum Thema „Schnupperlehre bzw. berufspraktische Tage“, diese Infos sind sehr hilfreich.

[https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Lehrlingsausbildung-in-Oesterreich/noe/Schnupperlehre - Berufspraktische Tage.html](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Lehrlingsausbildung-in-Oesterreich/noe/Schnupperlehre_-_Berufspraktische_Tage.html)